

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 20/8629, 20/9005, 20/9243 Nr. 1.7 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU**
– Drucksache 20/7251 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten

A. Problem

Zu Buchstabe a

Nach den höchsten Zugangszahlen in den Jahren 2015 und 2016 war die Zahl der Asylanträge bis zum Jahr 2020 rückläufig. Seit 2021 steigt die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland jedoch wieder an. 2015 hatten 476 649 Menschen in Deutschland Asyl beantragt. 2016 erreichte die Anzahl der Asylanträge einen Höchststand mit 745 545 Anträgen. Zwischen Januar und Dezember 2022 zählte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 244 132 Erst- und Folgeanträge. Der Jahreswert 2022 liegt damit deutlich über den Jahreswerten 2014 und 2017. Im Zeitraum Januar bis Juli 2023 wurden bislang 188 967 Anträge gestellt. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden 113 171 Erstanträge gestellt; dies bedeutet eine Zunahme der Antragszahlen um 67 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Das BAMF ist durch den Anstieg der Antragszahlen besonders belastet.

Ein Großteil der Asylantragstellenden kommt aus Herkunftsländern mit hohen Schutzquoten, wie Afghanistan oder Syrien. Unter den Asylanträgen sind jedoch auch viele, die von vornherein sehr geringe Erfolgsaussichten haben. Durch die

zahlreichen, zumeist aus nicht asylrelevanten Motiven gestellten Asylanträge werden Bund, Länder und Kommunen mit der Durchführung der Verfahren sowie der Versorgung der in Deutschland aufhaltigen Asylsuchenden erheblich belastet. Dies geht im Ergebnis zu Lasten der tatsächlich schutzbedürftigen Asylsuchenden, da für sie weniger Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Georgische Staatsangehörige stellten 4 322 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2021, 8 865 im Jahr 2022 und 6 612 im Zeitraum Januar bis Juli 2023 in Deutschland. Georgien gehört seit 2019 zu den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern. Die Antragszahlen steigen jährlich, im Jahr 2022 war Georgien auf Platz 5 der zugangsstärksten Staaten. Staatsangehörige aus der Republik Moldau stellten 5 016 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2021, 5 218 im Jahr 2022 und 1 910 im Zeitraum von Januar bis Juli 2023 in Deutschland. Die Anerkennungsquote bei Antragstellenden aus Georgien und der Republik Moldau im Jahr 2022 betrug jeweils lediglich rund 0,1 Prozent (Asylgewährung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, ohne nationale Abschiebungsverbote). Die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9) liegen bei Antragstellenden aus den oben angegebenen Staaten nur in wenigen Einzelfällen vor.

Die Anträge von Asylsuchenden aus diesen Ländern sollen daher zügiger bearbeitet und entschieden werden können, so dass im Falle einer Ablehnung auch die Rückkehr schneller erfolgen kann.

Zu Buchstabe b

Die Zahl der Asylanträge in Deutschland ist seit dem Jahr 2020 wieder deutlich angestiegen. Nach 122 170 Anträgen im Jahr 2020 und 190 816 Anträgen im Jahr 2021 wurden im Jahr 2022 insgesamt 244 132 Anträge gestellt. Seit Mitte 2022 hat sich diese Entwicklung noch einmal stark beschleunigt: So verdoppelte sich die Zahl von 15 165 Anträgen im Juli auf 31 505 Anträge im November des vergangenen Jahres. Im aktuellen Jahr 2023 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) allein in den ersten fünf Monaten 135 961 Asylanträge entgegengenommen.

Darunter sind immer noch viele Asylanträge, die von vornherein sehr geringe Erfolgsaussichten haben. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9) liegen insbesondere bei Antragstellern aus Georgien und der Republik Moldau nur in wenigen Einzelfällen vor. Im Zeitraum von Januar 2021 bis Mai 2023 war dies nur in 24 von 14 180 entschiedenen Asylverfahren (0,17 Prozent) von georgischen Staatsangehörigen und nur in sechs von 11 498 entschiedenen Asylverfahren (0,05 Prozent) von moldawischen Staatsangehörigen der Fall.

Durch die zahlreichen aus nicht asylrelevanten Motiven gestellten Asylanträge werden Bund, Länder und Kommunen mit erheblichen Kosten für die Durchführung der Verfahren sowie für die Versorgung der in Deutschland aufhaltigen

Asylsuchenden belastet. Dies geht im Ergebnis zu Lasten der tatsächlich schutzbedürftigen Asylsuchenden, da für sie weniger Kapazitäten zur Verfügung stehen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Eine im nationalen Verfassungsrecht in Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) und in den Artikeln 36 und 37 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60) vorgesehene Möglichkeit zur Beschleunigung der Asylverfahren und Asylgerichtsverfahren bietet die Bestimmung von Staaten als sichere Herkunftsstaaten. In der Vergangenheit hat die Bestimmung der Westbalkanstaaten als sichere Herkunftsstaaten gemeinsam mit anderen Maßnahmen der Bundesregierung zu einem erheblichen Rückgang der Asylsuchenden aus diesen Staaten geführt.

Durch den Gesetzentwurf werden die Staaten Georgien und Republik Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG sowie Artikel 37 der Richtlinie 2013/32/EU bestimmt. Asylverfahren von Staatsangehörigen dieser Staaten werden dadurch schneller bearbeitet. Im Anschluss an eine negative Entscheidung über den Asylantrag kann ihr Aufenthalt in Deutschland schneller beendet werden. Deutschland wird dadurch als Zielland für aus nicht asylrelevanten Motiven gestellte Asylanträge weniger attraktiv. Der Individualanspruch auf Einzelfallprüfung für Asylantragstellende aus Georgien und der Republik Moldau bleibt dadurch unberührt.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8629, 20/9005 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/7251 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs zu Buchstabe a und Annahme des Gesetzentwurfs zu Buchstabe b.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Bund, bei den Ländern und den Kommunen entstehen keine finanziellen Auswirkungen, die über den Erfüllungsaufwand hinausreichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch den zu erwartenden Rückgang bei den Asylbewerberzahlen aus den als sichere Herkunftsstaaten einzustufenden Staaten werden Bund, Länder und Kommunen von Aufwendungen für die Durchführung der Verfahren entlastet. Beim Bund betrifft dies in erster Linie die Aufwendungen für die Durchführung der Asylverfahren durch das BAMF. Wie stark der zu erwartende Rückgang ausfällt, lässt sich nicht prognostizieren, da er auch von zahlreichen externen Faktoren abhängt, insbesondere von der sozioökonomischen Situation in den Herkunftsstaaten, von den Auswirkungen der Maßnahmen, die andere von Asylzuwanderung betroffene europäische Staaten ergriffen haben beziehungsweise noch ergreifen, und von dem Zeitraum zwischen Entstehung der Ausreisepflicht und der Ausreise beziehungsweise Aufenthaltsbeendigung. Nach der Einstufung der Länder Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Serbien im Jahr 2014 als sichere Herkunftsstaaten betrug der durchschnittliche Rückgang der Asylanträge in den ersten zehn Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes 38 Prozent gegenüber dem gleichen Zeitraum vor dem Inkrafttreten des Gesetzes. Auch die Einstufung der Staaten Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten im Jahr 2015 führte zu einem deutlichen Rückgang der Asylanträge. Weil bei diesen Staaten die Einstufung aber mit erweiterten Möglichkeiten der legalen Migration aus dem Herkunftsstaat zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland verbunden war, ist davon auszugehen, dass der Rückgang der Asylantragszahlen nicht allein auf die Einstufung als sichere Herkunftsstaaten zurückzuführen ist. Die Höhe der zu erwartenden Entlastungen lässt sich aus den genannten Gründen ebenfalls nicht beziffern.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8629, 20/9005 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7251 abzulehnen.

Berlin, den 8. November 2023

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Dr. Lars Castellucci

Stellvertretender Vorsitzender

Helge Lindh
Berichtersteller

Detlef Seif
Berichtersteller

Filiz Polat
Berichterstellerin

Stephan Thomae
Berichtersteller

Dr. Bernd Baumann
Berichtersteller

Clara Bünger
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Helge Lindh, Detlef Seif, Filiz Polat, Stephan Thomaе, Dr. Bernd Baumann und Clara Bünge

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/8629** wurde in der 128. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2023 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/9005** wurde am 10. November 2023 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung auf Nr. 1.7 der Drucksache 20/9243 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 20(26)82-2).

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/7251** wurde in der 112. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2023 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 72. Sitzung am 8. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8629, 20/9005 empfohlen.

Den **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 50. Sitzung am 8. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8629, 20/9005 empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 51. Sitzung am 8. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8629, 20/9005 empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 51. Sitzung am 8. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/7251 empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 67. Sitzung am 11. Oktober 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/7251 empfohlen.

Den **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 47. Sitzung am 11. Oktober 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/7251 empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 51. Sitzung am 8. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/7251 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 55. Sitzung am 18. Oktober 2023 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen durchzuführen und hat diese in seiner 57. Sitzung am 6. November 2023 durchgeführt. Auch ein ausschließlich zur dritten Beratung vorgesehener Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/8785 war auf Wunsch der Antragsteller Gegenstand der Anhörung. Den kommunalen Spitzenverbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die schriftlichen Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände lagen dem Ausschuss für Inneres und Heimat bei seiner abschließenden Beratung auf Ausschussdrucksachen 20(4)325 E und 20(4)325 G vor. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich zwölf Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 57. Sitzung (Protokoll 20/57) verwiesen.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8629, 20/9005 in seiner 58. Sitzung am 8. November 2023 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7251 in seiner 58. Sitzung am 8. November 2023 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

Berlin, den 8. November 2023

Helge Lindh
Berichtersteller

Detlef Seif
Berichtersteller

Filiz Polat
Berichterstellerin

Stephan Thomae
Berichtersteller

Dr. Bernd Baumann
Berichtersteller

Clara Bünger
Berichterstellerin

